KERNTECHNISCHER AUSSCHUSS (KTA)

KTA-Geschäftsstelle

Beratungsunterlage zu TOP 4
75. KTA-Sitzung am 18.11.2025

Hintergrundinformationen zum Projekt KTA-Regeln für KKW in Stilllegung

Vorgeschichte

LAA-Hauptausschuss im Juni 2023

Im Juni 2023 hat der Länderausschuss für Atomkernenergie – Hauptausschuss – die Durchführung eines Verfahrens zur Erarbeitung neuer kerntechnischer Regeln (KKF) für die Stilllegung kernbrennstofffreier Kernkraftwerke und Forschungsreaktoren sowie für den Betrieb von Forschungsreaktoren beschlossen.

- Ziel war, die Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) rechtsicher abzulösen und den Kerntechnischen Ausschuss anschließend aufzulösen.
- Start des KKF-Prozesses (mit massiver Unterstützung durch KTA-GS und Fachleute des KTA)
- Das Verfahren wurde in zwei Pilotprojekten erprobt und die gewonnenen Erfahrungen ausgewertet.
- Das Fazit aus den Pilotverfahren Ende 2024 war, dass der Zeit- und Personalbedarf als so hoch eingeschätzt wird, dass mit dem bisherigen Vorgehen eine Ablösung der KTA-Regeln bis 2027 nicht erreicht werden kann und mitunter die beteiligten Institutionen bezüglich ihrer Kapazitäten überfordern würde.
- Der Länderausschuss für Atomkernenergie – Hauptausschuss wurde deshalb gebeten zuzustimmen, dass die Arbeiten zum Kerntechnischen Regelwerk für Kernkraftwerke und Forschungsreaktoren (KKF), wie sie im Konzeptpapier auf der Sitzung des LAA-Hauptausschuss im Juni 2023 verabschiedet wurden, eingestellt werden.

LAA-Hauptausschuss im Juni 2025

Beschluss:

Der Länderausschuss für Atomkernenergie – Hauptausschuss – nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Kenntnis. Er beschließt, dass die bisherigen Arbeiten zum Kerntechnischen Regelwerk für Kernkraftwerke und Forschungsreaktoren (KKF), wie sie im Konzeptpapier in der Sitzung des Länderausschusses für Atomkernenergie – Hauptausschuss – im Juni 2023 verabschiedet wurden, eingestellt werden.

Stattdessen sollen Anwendungshinweise zu KTA-Regeln für in Stilllegung befindliche brennelementfreie Kernkraftwerke erstellt oder noch notwendige Regeln im Hinblick auf diese Anwendung überarbeitet werden. Diese Aufgabe wird dem KTA zunächst bis 2027 übertragen.

Bisherige Diskussion des KTA-Projektes „Regeln für KKW in Stilllegung“

Das KTA-Präsidium (unter Einbindung der Fraktionen des KTA) hat sich auf Vorschlag der Behördenfraktion in seinen Sitzungen am 13.01.2025, 14.02.2025 und 26.03.2025 bereit erklärt, in Ablösung des KKF-Projektes Anforderungen für in Stilllegung befindliche kernbrennstofffreie

Kernkraftwerke innerhalb des KTA zu erarbeiten und Experten hierfür bereit zu stellen, sowie bei Bedarf diese Anforderungen zu aktualisieren.

Der UA-PG und das KTA-Präsidium fassten daraufhin einvernehmlich folgende Beschlüsse zur weiteren Vorgehensweise zur künftigen Aufstellung und Pflege des KTA-Regelwerks zur Stilllegung kernbrennstofffreier Kernkraftwerke

a) Vorläufige Vorgehensweise:

- Das Projekt umfasst 37 vorab per KTA-Screening identifizierte und anschließend priorisierte KTA-Regeln, die für die Stilllegung von KKW weiterhin benötigt werden (siehe Tabelle 1).

- Der Geltungsbereich ist für Kernkraftwerke ab Brennstofffreiheit (brennelement- und brennstabfreie Anlage), d.h. die bisherigen Schutzziele Kühlung der Brennelemente und Kontrolle der Reaktivität sind nicht mehr gegeben

- Die zu erarbeitenden Regeln sind neue KTA-Regeln und lösen die existierenden nicht ab.

- Die Arbeiten werden in kleinen Arbeitsgremien (z. B. 2 Mitarbeiter/Fraktion, Mitarbeiter/Stellvertreter) erfolgen, die unter Führung des UA-PG geschaffen werden.

- Zur Überprüfung des Sachstandes wurde ein 3-monatiger Sitzungstakt für den UA-PG und das KTA-Präsidium festgelegt.

		Anzahl der Regeln (Regelnummern)				
Lfd. Nr.	**AG Name**	**Prio 1**	**Prio 2**	**Prio 3**	**Vollständig**	**KTA-GS**
1	Handbücher	2 (1201, 1202)				Petri
2	Lüftung	1 (3601)				Volkmann
3	Notstrom	1 (3701)				Piel
4	Brand	3 (2101.1, 2101.2, 2101.3)				Gersinska
5	SSÜ	4 (1503.1, 1503.2, 1503.3, 1508)	2 (1501, 1502)		2 (1504 ?, 1505)	Volkmann
6	MS	1 (1402)		1 (1403)		Petri
7	Bau		1 (2501)			
8	Hochwasser		1 (2207)			
9	Blitz		1 (2206)			
10	Erdbeben		4 (2201.1, 2201.2, 2201.3, 2201.4)			
11	RAS		1 (1301.1)		1 (1301.2)	
12	Warten			1 (3904)		
13	ExS			1 (2103)		
14	QD			1 (1401)	1 (1404)	
15	Hebezeuge				3 (3902, 3903, 3905)	
16	Komunik.				1 (3901 ?)	
17	Behandlung				2 (3603, 3605)	
18	L&H				1 (3604)	
19	Leittechnik					
20	RSB					

Tabelle 1

b) Methodische Umsetzung:

Es bestehen bei der Erarbeitung von Anforderungen an die Stilllegung von Kernkraftwerken zwei Optionen:

- Die Erarbeitung einer eigenständigen Stilllegungsregel, die dann mit derselben KTA-Nummer und dem Zusatz S parallel zur existierenden KTA-Regel veröffentlicht wird (z. B. KTA 1201 S) oder

- die Erarbeitung eines Anwendungshinweises (z. B. KTA AH 1201, nicht eigenständig anzuwenden, sondern in Verbindung mit den existierenden KTA-Regeln).

c) Verfahrensablauf

Gemäß der Verfahrensordnung für die Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln des KTA erfolgt der Ablauf wie folgt (siehe Flussdiagramm 1):

- AG erhält Auftrag von UA-PG und erarbeitet einen Regelentwurfsvorschlag bzw. Anwendungshinweis
- UA PG entscheidet im Einzelfall (nach Vorschlag des AG), ob
  - Fraktionsumlauf innerhalb des KTA und anschließender Grün-Weißdruck oder
  - nur Grün-Weißdruckverfahren
- UA-PG entscheidet über Vorlage beim KTA mit 5/6 Mehrheit
- KTA verabschiedet mit 5/6 Mehrheit, anschließend Veröffentlichung im BAnz
- nach dreimonatiger Öffentlichkeitsbeteiligung Beratung der Stellungnahmen bzw. direkter Weißdruck
- Beschlussfassungen des KTA jeweils im schriftlichen Verfahren anstatt einer KTA-Sitzung
- Kontinuierliche Beschlussfassungen der Regeln und Anwendungshinweise, d.h. keine Beschlussfassungen im Paket

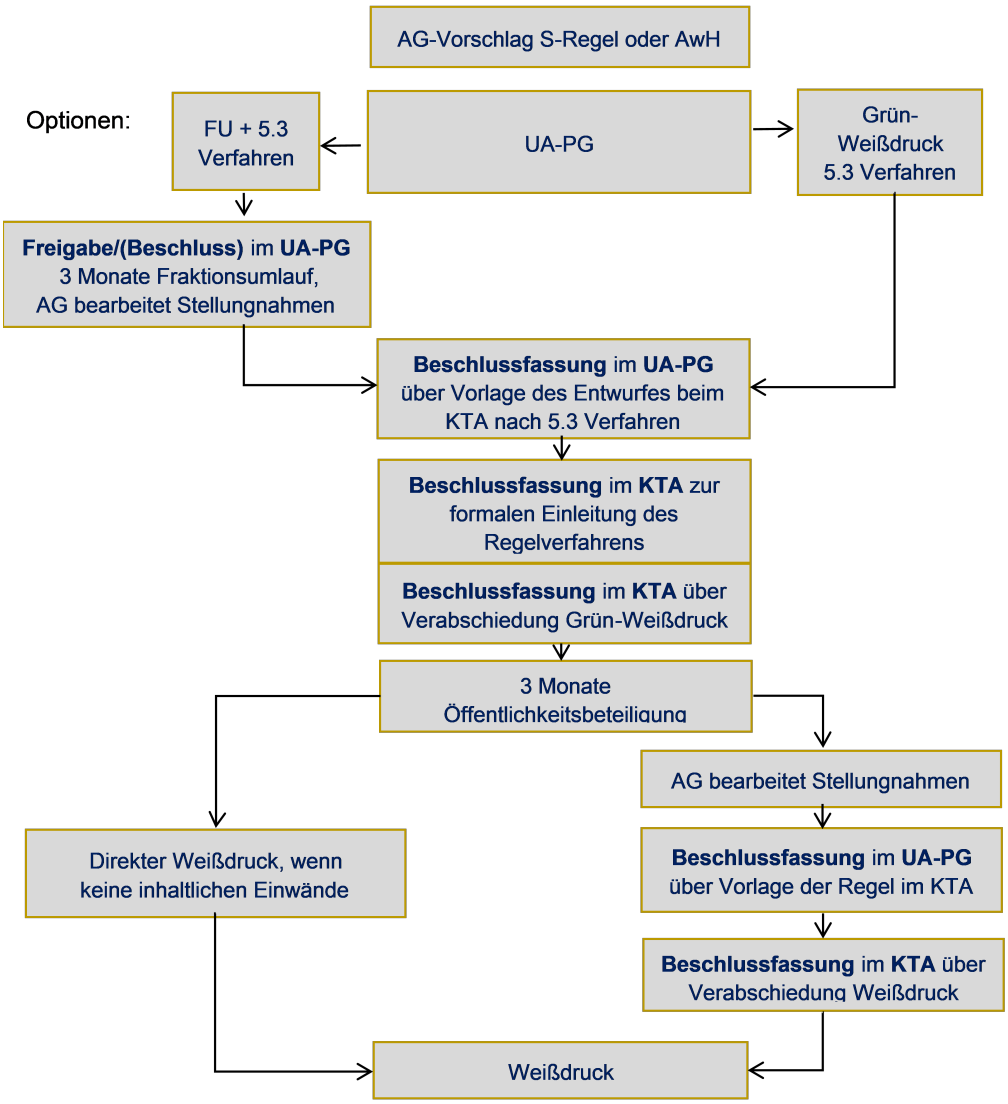

Flussdiagramm 1